

DER REKTOR

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Veterinärmedizinische Universität Wien · A-1030 Wien · Linke Bahng. 11

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
Parlament
1017 Wien

*Schmidinger
Dr. Schmidinger*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	115-GE/1993
Datum:	30. MRZ. 1993
Verteilt	31. März 1993

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(0222) 7 11 55

Datum

Zl.: 115/1993

Durchwahl/
Telefax
71 36 895

29.3.1993

Betreff:

Stellungnahme zum UOG Entwurf

Die Veterinärmedizinische Universität Wien übermittelt 25 Exemplare einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993).

Der Rektor:

Beilagen

Bamberger

PROFESSORENKURIE DER
VETERINÄRMEDIZINISCHEN
UNIVERSITÄT

VERBAND DER PROFESSOREN AN DER
VETERINÄRMEDIZINISCHEN
UNIVERSITÄT

Stellungnahme

der Professorenkurie der Veterinärmedizinischen Universität und
des Professorenverbandes an der Veterinärmedizinischen Universität
zum Entwurf des Bundesgesetzes
über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) vom 3.12.1992.

Die Professorenkurie der Veterinärmedizinischen Universität (VMU),
die mit Ausnahme einer Person identisch ist mit dem Professoren-
verband der VMU, hat in der Sitzung am 24.3.1993 die folgende
Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten (UOG 1993) einstimmig beschlossen.

Die Professoren der VMU weisen darauf hin, daß der vorgelegte
Gesetzesentwurf eine ganze Reihe von Bestimmungen enthält, die ihn
an kleinen Universitäten nicht anwendbar machen. Offenkundig wurde
den Bedürfnissen und der realen Situation an solchen Universitäten
nicht Rechnung getragen. In dieser Form, d.h. ohne die spezi-
fischen Ergänzungen bzw. Berichtigungen, ist der vorliegende
Entwurf daher abzulehnen.

Fraglich erscheint auch, ob kleine Universitäten die zu erwartende
enorme Steigerung des Verwaltungsaufwandes in personeller und
finanzieller Hinsicht verkraften werden können, ohne die Mittel
für Forschung und Lehre massiv in Richtung Verwaltung umschichten
zu müssen. Dies hätte gravierende Folgen für den eigentlichen
Auftrag der Universitäten und wäre geradezu kontraproduktiv.

Der Gesetzesentwurf läßt allerdings auch die Intention erkennen,
wichtige Entscheidungen den Universitäten direkt zu übertragen, um
sie an den Spezialfall anpassen zu können. Diese Grundtendenz ist
zu begrüßen, wenngleich sie oftmals durch Detailregelungen (wozu
benötigt man dann eine universitäre Satzung!) ad absurdum geführt
wird.

Von den Professoren der VMU werden die nachfolgenden Abänderungen des Gesetzesentwurfes als unabdingbare Forderungen aufgestellt:

1. Berücksichtigung der Einwände zu den Sonderbestimmungen für die Veterinärmedizinische Universität.
2. Keine gesetzlich vorgegebene Institutsgröße.
3. Die Wahrung der Teilrechtsfähigkeit auf Institutsebene.
4. Keine Trennung der operativen und strategischen Organe auf Institutsebene.
5. Der Institutsvorstand hat zugleich auch Vorsitzender der Institutskonferenz zu sein.
6. Die Funktionsdauer der Klinikvorstände hat mindestens 5 Jahre zu betragen und eine Wiederwahl muß möglich sein.
7. Eine Mehrheit der Habilitierten bei Habilitations- und Berufungskommissionen.
8. Die Möglichkeit der Selbstrekrutierung der Leitungsorgane der VMU.
9. Die Funktion des Studiendekans hat vom Vorsitzenden der Studienkommission wahrgenommen zu werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der vorrangigen Stellung der Forschungstätigkeit zu wenig Rechnung getragen. Dies kommt z.B. im § 18 (3) durch die Nennung der Forschungstätigkeit erst an dritter Stelle zum Ausdruck. Für eine forschungsgeleitete Lehre ist jedoch eine entsprechende Forschungstätigkeit Voraussetzung.

(Die in der Stellungnahme fett ausgedruckten Textpassagen heben die von der Professorenkurie geforderten Änderungen hervor.)

§ 2 (8)

Anstelle "Universitätsangehörige" ist zu setzen:

"Habilitierte Universitätsangehörige ..."

Die in der vorliegenden Formulierung vorhandene Bestimmung ist durch den Rektor oder den Institutsvorstand nicht kontrollierbar. Aus diesem Grunde sollte der Personenkreis auf Habilitierte eingeschränkt werden.

§ 4 (2)

Wird bei § 44 (2) der § 4 (2) berücksichtigt? Oder stellt § 44 (2) nur eine unvollständige Duplizierung von § 4 (2) dar?

§ 4 (3)

hat zu lauten: "Jede Universität ist durch die Satzung in Institute und andere Organisationseinheiten zu gliedern."

§ 7 (1)

Die Verpflichtung zur Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 erscheint nicht zweckmäßig, da diese Bestimmungen in der Praxis nicht durchführbar sind.

§ 7 (4)

Eine Hinterlegung wäre zweckmäßiger als der Anschlag an der Amtstafel.

§ 8

Die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder des entsendenden Kollegialorganes muß erlaubt sein.

§ 11 (2)

Haben auch Personen, die dem Kollegialorgan nicht angehören, das passive Wahlrecht?

§ 12 (3)

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist durch die Wahlordnung festzulegen, ebenso die Durchführung der Wahl.

§ 12 (5)

Bei Bedarf sollten Kommissionen auch bevollmächtigt werden können, um eine raschere Bearbeitung der Angelegenheiten sicherzustellen.

§ 15 (1)

Widerspricht in seinen Detailregelungen den Autonomiebestrebungen im UOG 93. Die in Ziff. 1 geforderte Erfassung der Zahl der Teilnehmer ist bei Übungen, Konversatorien und Privatissima zwar möglich, bei Vorlesungen stellt sie jedoch einen unzumutbaren bürokratischen Aufwand dar! Außerdem besteht bei Vorlesungen keine Anwesenheitspflicht der Studierenden.

§ 15 (2)

Unklar ist, was "weiterreichende Konkretisierung" bedeuten soll.

Jedenfalls impliziert diese Bestimmung eine noch weiterreichende Bürokratisierung und ist daher abzulehnen!

§ 15 (3)

Der erste Satz ist zu streichen, da eine allgemein zugängliche Publikation von Informationen, die in Form einer nicht standardisierten Datenerhebung gewonnen wurden, nicht sinnvoll erscheint.

§ 15 (4)

Die Beurteilung kann nur von Studierenden, die an der Lehrveranstaltung tatsächlich teilgenommen haben, durchgeführt werden. Wie soll der Vorgang dieser Bewertung ablaufen? Welche Anonymisierungsvorgänge sind geplant?

Gefordert wird auch, daß die Evaluierung der Lehre nach wissenschaftlich pädagogischen Kriterien zu erfolgen hat. In der vorliegenden Form scheint dieser Punkt Willkür geradezu herauszufordern. Außerdem hat diese Bestimmung weitreichende Folgen für die Karriere der Betroffenen.

§ 15 (5)

hat zu lauten:

"Die Evaluierungsergebnisse sind bei Entscheidungen der Universitätsorgane und des Universitätenkuratoriums zu berücksichtigen."

§ 16

Eine Unterscheidung zwischen Universitätslehrern und sonstigen Bediensteten fehlt. Die Gliederung entspricht nicht den Bestimmungen des geltenden Personalrechts. Vorgeschlagen wird:

- "1. Universitätslehrer (Professoren, Gastprofessoren, Dozenten, Assistenten, Lektoren usw.)
2. Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal im Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetrieb.
3. Studierende."

§ 17 (2)

hat zu lauten:

"Die Festlegung der Pflichten der Universitätsangehörigen erfolgt aufgrund"

§ 18 (1)

An der VMU ist keine fachlich gerechtfertigte Begründung für ein zeitlich begrenztes privatrechtliches Dienstverhältnis gegeben. Damit würde die Kontinuität der Lehre und Forschung sowie der Ausnutzung spezifischer Ausstattungen an den Instituten und Kliniken bei begrenzten privatrechtlichen Dienstverhältnissen gefährdet erscheinen.

§ 19 (1) Ziff.3

Für den Bereich der VMU erscheint eine Unterscheidung zwischen a.o. und o.Professoren unzweckmäßig. Eine einheitliche Regelung ist daher anzustreben!

§ 20 (1)

Die Mindestgröße der Berufungskommission ist in der Satzung festzulegen.

§ 20 (2)

Die Zahl der Mitglieder der Professoren in der Berufungskommission ist um die Zahl der auswärtigen Gutachter aufzustocken. (Begründung siehe § 25 (3)).

Für die Entscheidungen der Kommissionen nach § 20 und § 25 ist eine qualifizierte Mehrheit der Habilitierten zu fordern.

§ 20 (3)

Da der Rektor an das Ergebnis der Anhörung nicht gebunden ist, besteht die Gefahr einer eigenmächtigen Entscheidung. Das vorgeschlagene Berufungsverfahren gewährleistet nach Meinung der Professoren der VMU nicht die sachgerechte Entscheidung für den Bestgeeigneten, da Fremdbestimmung nicht ausschließbar ist. Diese Bestimmung ist somit für Universitäten ohne Fakultätsgliederung nicht annehmbar.

§ 20 (4)

Eine detaillierte Protokollführung über die Debatte in der Berufungskommission erscheint fragwürdig, da dadurch die freie Meinungsbildung in der Kommission beeinträchtigt wird.

§ 20 (6)

Diese Bestimmung ist für die VMU nicht annehmbar, da an Universitäten ohne Fakultätsgliederung eine Ebene fehlt, und der Rektor an Stelle des Dekans agiert. Er kann somit als Rektor den Berufungsvorschlag zurückweisen und als zweite Instanz eine besondere Berufungskommission einsetzen. Bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung besteht somit eine massive Einflußmöglichkeit des Rektors.

§ 25 (3) wie auch § 20 (2)

Die VMU stellt die einzige veterinärmedizinische Ausbildungsstätte in Österreich dar. Die Beiziehung ausländischer Gutachter (da Veterinärmediziner nur sehr eingeschränkt an anderen österreichischen Universitäten tätig sind) wird Verfahren unnötig verzögern und hohe, von der Universität zu tragende Kosten verursachen.

Generell sollten die Satzungen die Mindestanzahl der Gutachter festlegen, da sonst die Gefahr besteht, daß durch geschickte Wahl der auswärtigen Gutachter die Meinung der universitätseigenen Kommissionsmitglieder zu stark zurückgedrängt wird.

§ 25 (4)

Es sind keinerlei Angaben über die Art der Prüfung der pädagogischen Eignung angeführt.

§ 25 (5)

Die Art und der Umfang der Gutachten sollte in den Universitätssatzungen festgelegt werden.

§ 25 (9)

Hier bestehen die analogen Vorbehalte wie bei § 20 (6). Diese Situation ist bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung in dieser Form nicht akzeptabel.

§ 26 (3)

Es sollte eine Differenzierung zwischen habilitierten und nicht-habilitierten Assistenten geben. Assistenten könnten nach dieser Bestimmung zu keinen sonstigen Dienstleistungen (Routine, Verwaltungstätigkeit) herangezogen werden! Dies stellt insbesondere für den Klinikbereich der VMU ein Problem dar.

Für die VMU sind daher folgende Ergänzungen zu fordern:

- 3. Mitwirkung bei und Abhaltung von Prüfungen**
- 4. Mitwirkung bei der Forschungstätigkeit des Institutes bzw. der Klinik**
- 5. Mitwirkung bei den Dienstleistungen der Kliniken und Institute"**

§ 27 (4)

Für Universitäten ohne Fakultätsgliederung ist der Modus für den Antrag und die Vergabe von Lehraufträgen in der Satzung zu regeln.

§ 28

Es wird kein Grund gesehen, eine derart umfangreiche Regelung zu treffen! Diese Agenden werden derzeit an der VMU durch den Vorsitzenden einer Kommission erledigt!

§ 28 (3) Ziff.2

Die "Abhaltung von Gastvorlesungen" grenzt die Pflichten des Gastvortragenden nicht eindeutig gegenüber jenen des Gastprofessors (§ 21 (3) Ziff. 1) ab.

War damit gemeint "Abhaltung von einzelnen Gastvorlesungen"? In diesem Fall könnten die Absätze 4 und 5 entfallen und die Agenden an den Vorsitzenden einer Kommission delegiert werden.

§ 29 (3) (4)

"... Personal ..." ist zu ersetzen durch "... **Mitarbeiter** ..."

§ 29 (4)

Eine Kombination von Lehre und Forschung entspricht dem Verwendungsbild des Universitätsassistenten. Daher erscheint die Verwendung einer Personengruppe, so wie sie im § 29 beschrieben wird, an der VMU nur vorstellbar, wenn sie entweder in der Lehre oder in der Forschung eingesetzt wird.

§ 32 (4)

Nicht klar ist, ob bei der Aufnahme von Studienassistenten in ein wiederholtes befristetes Dienstverhältnis eine andere Person zuständig ist.

§ 35 (1) Ziff.2

Steht im Widerspruch zu § 68 (5) Ziff.2.

§ 35 (2)

Unklar ist, wem die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen unterstehen.

§§ 36 und 37

An der VMU haben wir bereits einen Anteil von mehr als 70% Studentinnen im ersten Semester.

§ 36 (1)

Der letzte Satz hat zu lauten: "... zu beschließende Förderpläne des eklatant unterrepräsentierten Geschlechtes anzustreben".

Der Gesetzesentwurf geht von der heute vorherrschenden Situation der Unterrepräsentation des weiblichen Geschlechts aus und berücksichtigt nicht, daß es bereits heute umgekehrte Verhältnisse gibt (z.B. Überwiegen medizinisch technischer Assistentinnen in Instituten der Medizinischen Fakultät und der Veterinärmedizinischen Universität) und daß Maßnahmen zur Frauenförderung ins Gegenteil des heute überwiegenden Zustandes umschlagen können. Ein "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" hat sich grundsätzlich für die Rechte beider Geschlechter einzusetzen.

Durch die oben angeführte Formulierung kann die Verfassungsbestimmung des Absatzes 2 entfallen.

§ 37 (1)

Dieser Absatz regelt ein viel zu umfassendes Einsichtsrecht, das nur behindernd wirkt.

In dieser Form wird der § 37 wegen der Unmöglichkeit der sinnvollen Abwicklung der Geschäfte abgelehnt.

§ 37 (5)

Diese Regelung gibt den Mitgliedern dieses Arbeitskreises Rechte, die nicht einmal Personalvertreter besitzen! Die hier angeführten Bestimmungen sind geeignet, jedes Verfahren hinauszuzögern bzw. stillzulegen.

§ 38 (5)

Diese Bestimmung wird nur dann akzeptiert, wenn analoge Richtlinien auch für Professoren und Dozenten in Habilitations- und Berufungsangelegenheiten aufgenommen werden.

§ 38 (6)

Es muß eine Qualitätsklausel bei den Studierenden eingefügt werden. Für die VMU ist zu fordern, daß die Studenten den ersten Studienabschnitt bereits absolviert haben.

§ 40

An der VMU hat der Vorsitzende der Studienkommission die Agenden des Studiendekans wahrzunehmen.

§ 41 (1)

Der erste Satz ist zu ergänzen durch "... sowie zur Erfüllung wissenschaftlicher Dienstleistungen für die Öffentlichkeit". Im zweiten Satz ist "... entweder nur für Lehraufgaben oder" zu streichen.

§ 41 (3) Ziff.3

Ist für die VMU nicht realisierbar und daher zu streichen.

Diese Bestimmung wird eine große Anzahl von Instituten vom Erdboden verschwinden lassen, denn viele dzt. existierende Institute und Kliniken haben nur eine oder zwei Personen mit der Voraussetzung, zum Instituts- oder Klinikvorstand gewählt zu werden (venia docendi, § 43 Abs. 3) und es wird sich auch in Zukunft nicht immer einrichten lassen, daß drei Personen zur Auswahl stehen.

§ 41 (4)

Die Entscheidung, ob ein Institut, das mehrere wissenschaftliche Fächer umfaßt, als Department bezeichnet wird oder nicht, ist nicht freizustellen. Aus dieser Bezeichnung ist die Sonderstellung der Institution erkennbar zu machen. Diese Erkennbarkeit ist bundeseinheitlich anzustreben und nicht dem individuellen Geschmack zu überlassen!

§ 41 (5)

Der zweite Satz ist zu streichen.

§ 42 (4)

Der Vorsitzende der Instituts/Klinikkonferenz hat der Instituts-/Klinikvorstand zu sein oder er soll zumindest aus dem Kreise der Professoren zu wählen sein. Daher ist § 42 (5) zu streichen.

§ 42 (5)

Ist zu streichen.

§ 43 (1) Ziff. 9

zu ergänzen:

"9. Benennung des Stellvertreters."

(siehe auch § 43 (4))

§ 43 (3)

Der letzte Satz hat zu lauten: "Die Wiederwahl in unmittelbarer Aufeinanderfolge ist zulässig."

§ 43 (4)

Der Vorstand muß seinen Stellvertreter bestimmen, zumindest aber vorschlagen können, da zwischen beiden ein Vertrauensverhältnis bestehen soll.

§ 48 (3)

Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Professoren zu wählen. Andernfalls soll die Wahl nur auf ein habilitiertes Mitglied des Senates fallen dürfen.

§ 50

Die Universität muß freies Vorschlagsrecht für den Rektor haben. Der Vorschlag ist dem BMWF zur Bestätigung vorzulegen. Der Rektor muß Professor sein oder eine gleichzuhaltende Qualifikation in Forschung und Lehre aufweisen.

§ 55 (2)

Aufgrund der geringen Anzahl der Professoren an der VMU wäre es unzumutbar, würden von den hier tätigen Professoren nur etwa 12 im Universitätskollegium vertreten sein.

Die Gesamtzahl der Professoren ist an dieser kleinen Universität so gering, daß sich eine auf diese Zahl ausgerichtete paritätische Zusammensetzung des Universitätskollegiums so wie bisher besser bewähren würde. Die Anzahl der Professoren im Universitätskollegium ist daher durch die Satzung zu bestimmen.

Sonderbestimmungen für die Veterinärmedizinische Universität (VMU)**§ 66 (2)**

Die Anstaltsapotheke ist hier in der Aufzählung zu streichen, sie ist in § 71 (1) Ziff. 5 zu ergänzen.

Bezugsbedarf aus der Anstaltsapotheke haben nicht nur die Kliniken der VMU, sondern auch alle ihre Institute. Die Anstaltsapotheke hat daher nicht nur ein Teil des Tierspitals zu sein, sondern als Dienstleistungseinrichtung allgemein zur Verfügung zu stehen.

§ 66 (3)

Der zweite Satz hat zu lauten: "Das Organ des Tierspitals ist die Klinikerkommission"

Laut § 67 (1), in dem die Klinikerkommission definiert ist und ihre Mitglieder aufgezählt sind, gehören ihr u.a. der Verwaltungsdirektor und der Leiter der Anstaltsapotheke an. Diese beiden können daher im § 66 (3) nicht als selbständige Organe des Tierspitals angeführt werden.

§ 66 (5, 6 und 9)

Das Anführen des "Fakultätskollegiums" ist überflüssig und irreführend, da es dieses an der VMU nicht gibt.

§ 66 (5)

Im zweiten Satz ist "... in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach entsprechend ausgewiesen sind " zu ersetzen durch "... für diese Aufgabe hinreichend qualifiziert sind."

§ 66 (7)

Die Bestimmungen des § 43 (3) hinsichtlich der Funktionsperiode und der Wiederwahl haben zu entfallen, da sonst gravierende Funktionsstörungen des Tierspitals zu erwarten sind. Zumindest muß eine Regelung der Dauer der Funktionsperiode analog § 61 (3) gefunden werden.

Die in den § 66 (7) und § 68 (1) angesprochenen Details sind in den Klinikordnungen zu regeln.

§ 66 (7)

Im zweiten Satz ist "... die Vorsorge ..." zu streichen.

§ 66 (10)

Dieser Absatz soll bei dem § 71 eingefügt werden, da dort die Apotheke als Dienstleistungseinrichtung der VMU unter Ziff. 5 ergänzt werden soll.

§ 67 (1) Ziff. 2

Hat zu lauten:

"Ein Vertreter der Universitätsassistenten jeder Universitätsklinik."

"... und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb ..." hat zu entfallen, da eine Kombination von Lehre und Forschung dem Verwendungsbild des Universitätsassistenten entspricht. Daher erscheint auch die Verwendung einer Personengruppe, wie sie im § 29 beschrieben wird, an der VMU nur vorstellbar, wenn sie entweder in der Lehre oder in der Forschung eingesetzt wird.

§ 67 (1)

Im zweiten Satz soll "mit beratender Stimme" ersetzt werden durch "... in beratender Funktion ..."

§ 67 (2)

"Die Aufgaben der Klinikerkommission sind:"

Ein Gesetz hat die Aufgaben nicht nur exemplikativ festzulegen, sondern taxativ. Da aber die nachfolgende Aufzählung offensichtlich erschöpfend ist, hat die Einleitung zur Aufzählung dementsprechend zu lauten.

§ 67 (2) Ziff.1

"Die Behandlung jener Angelegenheiten ..."

§ 67 (2) Ziff.5

Anstelle "5. die Mitwirkung am Stellenplan- und Budgetvoranschlag für den Bereich des Tierspitals" ist zu setzen:

"5. die Mitwirkung bei der Erstellung des Stellenplan- und Budgetvoranschlages für das Tierspital.

§ 68 (1)

"Die Anstaltsordnung hat die Organisation des Tierspitals, insbesondere die Koordination der Klinikbetriebe und ihrer Einrichtungen sowie das von den Tierhaltern bzw. über die Tiere Verfügungsberechtigten zu beachtende Verhalten zu regeln."

Die Anstaltsordnung kann nicht den Betrieb der Einrichtungen des Tierspitals regeln, da das Tierspital aus den Kliniken zusammengesetzt ist und die innere Ordnung der Kliniken durch die Klinikordnungen zu regeln ist.

§ 68 (2)

Zu ergänzen:

"Die Honorarordnung hat das Entgelt für die ambulante und stationäre Untersuchung, Behandlung und Pflege der Tiere im Tierspital zu regeln."

Honorare können auch für Untersuchungen verlangt werden, an die sich keine Behandlung anschließt.

§ 68

Im letzten Satz ist zu ergänzen: "... oder Erneuerung der Hilfsmittel der beteiligten Kliniken und Institute zu verwenden."

§ 68 (4)

"... einen bestimmten nicht diensthabenden Arzt der Klinik ..." ist zu ersetzen durch "... einen bestimmten nicht diensthabenden habilitierten Tierarzt der Klinik ...".

Eine den Intentionen dieses Absatzes entsprechende Qualifikation ist nur von den Klinikvorständen bzw. von den habilitierten Tierärzten der Klinik zu erwarten. Diese Einschränkung auf Habilitierte würde einen zusätzlichen Anreiz für das Anstreben einer Habilitation an einer Klinik bieten.

§ 68 (5)

Ziff. 1 hat zu entfallen, da diese Funktion vom Rektor wahrzunehmen ist. Das Tierspital stellt einen Teil der VMU dar und ist daher auch vom Rektor nach außen zu vertreten.

§ 71 (1) Ziff. 5

Zu ergänzen:

"5. Die Anstaltsapotheke."

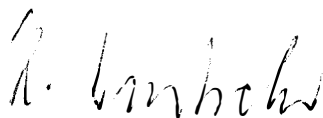
§ 75

Die Errichtung eines Zentrums für Großgeräte erscheint an der VMU nicht sinnvoll, da dzt. die Wartung solcher Geräte durchwegs durch entsprechende Firmen erfolgt.

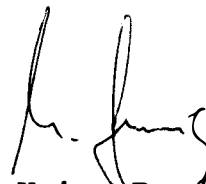
Die Großgeräte sollen den jeweiligen Kliniken oder den jeweiligen Instituten zugeteilt werden, die auch die Verantwortung über den sachgemäßen Betrieb übernehmen können. Der Anspruch auf Benützung durch andere Institute und Kliniken wird in der jeweiligen Instituts- oder Klinikordnung geregelt.

§ 80 (6)

Die Universitäten sollen zahlreicher im Universitätenkuratorium vertreten sein.



o.Univ.-Prof.
Dr. Hugo Burtscher
Vorsitzender der
Professorenkurie



a.o.Univ.-Prof.Dipl.Ing.
Dr. Manfred Gemeiner
Vorsitzender des
Professorenverbandes

Wien, 25. 3. 1993

